

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Studien- und Fachprüfungsordnung**

**für den Masterstudiengang**

**„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 31. März 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-26.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-26.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss, Studiengangskoordination, Fachstudienberatung.....	3
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 33 Erkenntnisfelder .....	6
§ 34 Ziele des Studiums .....	6
§ 35 Struktur des Studienganges .....	7
§ 36 ECTS-Leistungspunkte und Module .....	7
§ 37 Module .....	9
§ 38 Auslandsstudium .....	12
§ 39 Masterarbeit.....	12
§ 40 In-Kraft-Treten .....	13

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

#### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

#### **§ 30 Prüfungsausschuss, Studiengangskoordination, Fachstudienberatung**

- (1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des ZEMAS bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangskordinatorin oder einen Studiengangskordinator für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erstellt und pflegt das Modulhandbuch, koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang be-

teiligten Dozentinnen und Dozenten, so dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiedauer ermöglicht, und überprüft das rechtzeitige Erbringen von Leistungsnachweisen.

- (4) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Studiengangskoordinatorin/der Studiengangskoordinators übernimmt die Fachstudienberatung.

### § 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### § 32 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin im Ranking seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
  - b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
  - c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben;
  - d) Kenntnisse einer mittelalterlichen Volkssprache entsprechend dem in der philologischen Fachgruppe gewählten Schwerpunkt.

<sup>2</sup>Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) einen mindestens fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht in Englisch;
- für b) einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;
- für c) das Latinum;
- für d) durch eine von dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachvertreter oder Fachvertreterin als hinreichend anerkannte Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Kurses oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung.

<sup>3</sup>Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme eines Lektors oder einer Lektorin der betreffenden Fremdsprache oder des jeweiligen Fachvertreters oder der Fachvertreterin an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des Latinums auch eine weitere moderne Fremdsprache anerkennen.

- (3) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die Zulassung zum Masterstudiengang unter der auflösenden Bedingung erteilen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in Abs. 2 Satz 1 b) & c) festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengangskoordinator bzw. die Studiengangskoordinatorin überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. <sup>3</sup>Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Ende des ersten bzw. zweiten Semesters, gilt die Zulassung zum Masterstudiengang als versagt.

### § 33 Erkenntnisfelder

<sup>1</sup>Ein Erkenntnisfeld im Sinne dieser Ordnung bilden mehrere Fächer ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. Erkenntnisfelder sind:

- a) „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Romanistik, Slavistik),
- b) „Historische Quellen und theoretische Texte“ (Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Philosophie, Theologie),
- c) „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“ (Archäologie, Denkmalpflege, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).

<sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies“ können aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden.

### § 34 Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen in besonderer Weise wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss.

<sup>2</sup>Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,

- a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;
- b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
- c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

<sup>3</sup>Der Studiengang vermittelt am Beispiel Mediävistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. <sup>4</sup>Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

- (2) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem mediävistischen Angebot von jeweils einem Fach aus den drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
  - b) den Besuch des Moduls „Mediävistisches Seminar“;
  - c) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;
  - d) die Abfassung und Verteidigung einer Master-Arbeit;
  - e) Selbststudium.

### § 35 Struktur des Studienganges

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Module aus den drei Erkenntnisfeldern, der Wahlpflichtmodule und des Moduls „Mediävistisches Seminar“ sowie die Anfertigung einer Masterarbeit.

### § 36 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) <sup>1</sup>Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) vergeben. <sup>2</sup>Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Prüfungsanteilen	1
Seminar oder Übung mit Prüfungsanteilen	1-2
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Seminar <sup>1</sup> oder Übung <sup>2</sup> mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	4
Seminar oder Übung mit schriftlichem und mündlichem Leistungsnachweis	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1

<sup>3</sup>Im Rahmen von Praktika können maximal zehn ECTS-Punkte erworben werden.

<sup>4</sup>Durch Exkursionen erworbene ECTS-Punkte können bis zu einer Obergrenze von sechs Punkten eingebracht werden. <sup>5</sup>Durch Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen können maximal sechs ECTS-Punkte eingebracht werden.

- (2) <sup>1</sup>Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. <sup>2</sup>Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.
- (3) Die für Übungen und Seminare vergebenen ECTS-Punkte können in einzelnen Fächern um bis zu 2 ECTS-Punkte von den in § 31 Abs. 1 genannten abweichen, sofern in der Fachprüfungsordnung oder im Modulhandbuch des Studiengangs, in dem die betreffende Veranstaltung angeboten wird, entsprechende ECTS-Punkte vorgesehen sind.

---

<sup>1</sup> Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

<sup>2</sup> Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.



- (4) Für unter § 31 Abs. 1 nicht aufgeführte Lehrveranstaltungstypen aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer gilt die ECTS-Punkteskala der Fachprüfungsordnung oder des Modulhandbuchs des entsprechenden Faches.
- (5) In den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die Fachprüfungsordnung oder das Modulhandbuch des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein.

### § 37 Module

- (1) <sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:
  - a) fünf Aufbaumodule in jeweils mindestens einem Fach jedes der drei Erkenntnisfelder (je 15 ECTS-Punkte);
  - b) das Modul „Mediävistisches Seminar“ (2 ECTS-Punkte);
  - c) zwei Wahlpflichtmodule (je 7 ECTS)
  - d) in dem Fach, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wird, ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) (5 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup>Im Rahmen der Module sind fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von mindestens vier und maximal zehn ECTS-Punkten, Exkursionen im Umfang von mindestens drei und maximal sechs ECTS-Punkten einzubringen.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt bei den Bewerbern fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Mastermodule der gewählten Fächer gegeben sind. <sup>2</sup>Bei fehlenden Voraussetzungen innerhalb eines oder mehrerer der gewählten Fächer muss ein Grundlagenmodul nach Maßgabe des Prüfungsausschusses besucht werden; das Grundlagenmodul tritt an die Stelle eines Aufbaumoduls.

- (3) <sup>1</sup>Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ hochschulöffentlich bekannt geben. <sup>2</sup>Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch beschrieben werden. <sup>3</sup>Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. <sup>4</sup>Bei fehlenden Voraussetzungen nach Absatz 2 ist das Grundlagenmodul Voraussetzung für den Besuch von Übungen und Seminaren (Hauptseminare) der Aufbaumodule. <sup>5</sup>Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. im Modulhandbuch anzugeben. <sup>6</sup>Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.
- (4) <sup>1</sup>Ziel der Aufbaumodule (15 ECTS-Punkte) ist es, weitere Zusammenhänge des Faches kennen zu lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. <sup>2</sup>Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des ersten bis vierten Fachsemesters dar. <sup>3</sup>Aufbaumodule bestehen in der Regel aus einem Seminar (Hauptseminar), einer Übung, einer mindestens zweistündigen Vorlesung sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass in jedem Erkenntnisfeld mindestens ein Aufbaumodul belegt wird.
- (5) <sup>1</sup>Das Grundlagenmodul ist bei fehlenden Voraussetzungen für die gewählten Fächer obligatorisch (auch für Studierende mit Bachelor-Abschluss „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bei Fachwechsel). <sup>2</sup>Im Grundlagenmodul müssen nach Maßgabe des Prüfungsausschusses Grundlagen der gewählten Fächer nachgeholt werden. <sup>3</sup>Das Grundlagenmodul dient nicht dem Erwerb fehlender Sprachvoraussetzungen mit Ausnahmen von § 32, Abs. 2, Buchstabe d. <sup>4</sup>Das Grundlagenmodul ersetzt eines der Aufbaumodule.

- (6) <sup>1</sup>Ziel des Moduls „Mediävistisches Seminar“ (2 ECTS-Punkte) ist die interdisziplinäre Vermittlung zentraler Themen der Mittelalterforschung. <sup>2</sup>Die als „Mediävistisches Seminar“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sollen während des gesamten Studiums besucht werden.
- (7) <sup>1</sup>Ziel der Wahlpflichtmodule ist es, die fachwissenschaftlichen Module ergänzende Lerninhalte zu erarbeiten. <sup>2</sup>Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden. <sup>3</sup>Die im Rahmen dieser Module zu erbringenden Leistungen werden nicht benotet.
- (8) <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:
- a) Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
  - b) Wahlpflichtmodul „Informatik“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);
  - c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);
  - d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer liturgischen Traditionen (7 ECTS-Punkte);
  - e) Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Praxis“: Teilnahme und Vortrag an einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Kongress (7 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup>Die im Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“ gewählten Fremdsprachen dürfen nicht mit den unter § 29 Abs. 2 genannten übereinstimmen.

- (9) <sup>1</sup>Ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) (5 ECTS-Punkte) ist in dem Fach zu wählen, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. <sup>2</sup>Es besteht in der Regel aus einem Seminar (Oberseminar) und einer weiteren frei gewählten Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis erfolgt durch Vorstellung und Verteidigung der Masterarbeit im Seminar (Oberseminar).

### § 38 Auslandsstudium

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

### § 39 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende in einem Teilbereich der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ über vertiefte und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- a) Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten in Aufbaumodulen,
  - b) Nachweis von mindestens 7 ECTS-Punkten in Wahlpflichtmodulen.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird im Rahmen eines der Aufbaumodule in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberech-

tigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vereinbart.

<sup>2</sup>Die Masterarbeit soll in Themenwahl und Ausarbeitung die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs berücksichtigen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (6) Parallel zur Erstellung der Masterarbeit ist das Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) gemäß § 37 Abs. 9 zu besuchen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet, die nach Möglichkeit unterschiedlichen Fächern angehören sollen. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. <sup>3</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) <sup>1</sup>Kommen die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

#### **§ 40 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2007, sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 2007 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

- (3) Studierende, die das Masterstudium „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009.**

**Bamberg, 31. März 2009**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2009.**